

Inhalt

Unfallregulierung – Weitere Informationen	2
Was ist eine Unfallregulierung?	2
Unterstützung durch spezialisierte Anwälte.....	2
Unfallregulierung online	3
So funktioniert es bei uns!	5
Häufig gestellte Fragen	6
Warum sollten Sie einen Unfall durch einen Rechtsanwalt regulieren lassen?.....	6
Welche Kosten verlangt der Rechtsanwalt?	6
Welche Schäden werden erstattet?	7
Welche Schäden sind im Einzelnen ersatzfähig?.....	7
Personenschäden	7
Wie verhalte ich mich gegenüber der gegnerischen Versicherung?	9
Wie verhalte ich mich gegenüber der Werkstatt?.....	9
Soll ich den Schaden durch einen Gutachter feststellen lassen?	10
Was mache ich nach einem Unfall?	10

Unfallregulierung – Weitere Informationen

Was ist eine Unfallregulierung?

Unter einer Unfallregulierung versteht man die rechtliche Abwicklung eines Verkehrsunfalls. Für den Betroffenen geht es vorwiegend um die Geltendmachung und Durchsetzung seiner Ansprüche, in erster Linie Schadenersatz. Neben dem eigentlichen Fahrzeugschaden können das auch weitergehende Schäden sein wie der Nutzungsausfall des Fahrzeugs, die Wertminderung oder Mietwagenkosten. Weiterhin geht es darum, bei Personenschäden einen Schadensersatzanspruch in Form von Schmerzensgeld und Verdienstausfall gegenüber dem Versicherer geltend zu machen und durchzusetzen.

Hinter dem, was hier juristisch-trocken und unspektakulär erscheint, stecken in der Regel für die Unfallbeteiligten große Fragezeichen, die die finanzielle Regelung und das alltägliche Leben betreffen. Um von vornherein Nachteile Ihrerseits zu vermeiden, ist es ratsam – auch bei kleinen, „einfachen“ Unfällen – sofort einen Anwalt hinzuzuziehen.

Unterstützung durch spezialisierte Anwälte

Beachten Sie, dass Sie zuvor keine unüberlegten Schuldeingeständnisse machen und meiden Sie in jedem Fall den Kontakt zu der gegnerischen Versicherung. Diese versucht nämlich aus eigenem Interesse einen ihr wohl gesonnen Gutachter zu beauftragen und Sie von der Beauftragung eines Rechtsanwalts abzuhalten. Schließlich muss die gegnerische Versicherung Ihre Anwaltskosten übernehmen, wenn Sie unschuldig sind!

Lassen Sie sich daher von Anfang an sämtliche Angelegenheiten, die die Unfallsache betreffen, von einem Rechtsanwalt abnehmen, der sich auf das Verkehrsrecht spezialisiert hat. Jedes falsche Verhalten nach dem Unfall kann zum Verlust von Ansprüchen führen. Ihr Anwalt sorgt dafür, dass – wenn nötig – ein fairer Gutachter den Unfall beurteilt. Er weiß, welche Ansprüche auf Schadensersatz Sie im konkreten Fall geltend machen können. Schließlich können die meisten Rechtsanwälte aus einer jahrelangen Erfahrung schöpfen, die unabdingbar ist, wenn man einen Überblick über die umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen und die in der Vergangenheit erfolgte Rechtsprechung im Verkehrsrecht erlangen möchte.

Aber auch über das Verkehrsrecht hinausgehendes Wissen und Erfahrungen sind bei einer Unfallregulierung nötig. So kennt Ihr Rechtsanwalt Ihre sonstigen Rechte bezüglich Mietwagen, Nutzungsausfall, Schmerzensgeld, Auslagenpauschale und ähnlichem. Außerdem tendiert die Wahrscheinlichkeit für Formfehler gegen Null, wenn Sie einen spezialisierten Anwalt mit Ihrer Unfallregulierung beauftragen. Das ist, wenn Sie versuchen den Fall selbst in die Hand zu nehmen, nicht unbedingt der Fall. Ebenfalls ist Ihr Anwalt in der Lage Einsicht in die polizeilichen Unfallakten zu nehmen und widersprüchliche oder falsche Aussagen des Unfallgegners oder von Zeugen zu identifizieren.

Schrecken Sie also gerade dann nicht davor zurück einen Rechtsanwalt zu beauftragen, wenn Sie der Ansicht sind Ihre Situation sei hoffnungslos oder die Versicherung behauptet, Ihr Fall sei rechtlich gesehen eindeutig. Auch finanziell können Sie mit einem Anwalt keinen Fehler machen. Als Unschuldiger werden alle mit der Schadensregulierung verbundenen Kosten, also auch die

Anwaltskosten, von der gegnerischen Versicherung übernommen. Und auch bei einer Teilschuld können Sie sicher sein, dass diese für Sie bei anwaltlicher Beauftragung geringer ausfällt als wenn Sie versuchen den Fall selbst in die Hand zu nehmen.

Insgesamt betrachtet ist jeder Unfall eine unglückliche Angelegenheit, bei der es gilt nicht die Arme über dem Kopf zusammen zuschlagen sondern professionell zu handeln und den Überblick zu bewahren. Dabei ist es besonders wichtig die Strategien der einzelnen „Mitspieler“ zu enttarnen und entsprechend zu reagieren. Von den genannten „Mitspielern“ gibt es bei jedem Unfall zahlreiche. Dazu gehören: Ihr Unfallgegner, der Halter des gegnerischen Unfallwagens, die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, Ihre Haftpflichtversicherung, Ihre Kaskoversicherung, eventuell der Halter des von Ihnen gefahrenen Fahrzeugs, die Polizei sowie Verletzte und deren zuständige Sozialversicherungsträger.

Um für Sie tätig zu werden, benötigt der Rechtsanwalt lediglich Ihre Daten (Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen), soweit vorhanden Angaben zum Unfallgegner (vor allem das Kfz-Kennzeichen) sowie Informationen zum Ablauf des Unfalls. Anhand dieser Auskünfte kann der Rechtsanwalt sofort für Sie aktiv werden, Ihnen die gesamte Unfallregulierung mitsamt Papierkrieg mit Versicherungen, Gutachtern und Behörden abnehmen und Sie so auf die sichere Seite bringen.

Unfallregulierung online

Da der Rechtsanwalt außer den genannten Informationen nichts weiter benötigt, ist die Erteilung des Auftrags auch problemlos über das Internet möglich. Auf diese Weise ersparen Sie sich den Kanzleibesuch, der zumeist mit einem erhöhten Zeitaufwand und Anfahrtskosten verbunden ist. Gerade wenn Ihr Auto durch den Unfall fahruntauglich wurde, ist eine Unfallregulierung online äußerst praktisch. Schließlich können Sie dem Anwalt die notwendigen Informationen innerhalb weniger Minuten bequem von Hause aus über das Internet zukommen lassen. Mit den umgehend schwarz auf weiß vorliegenden Angaben kann der Anwalt dann sofort für Sie zur Tat schreiten.

Von besonderem Vorteil dabei ist, dass Sie praktisch nur gewinnen können. Gerade wenn Sie als Unfallbeteiligter schuldlos sind, kommen auf Sie keinerlei Kosten zu, da die gegnerische Versicherung in der Regel all Ihre Anwaltskosten übernimmt. Wird Ihre Teilschuld an dem Unfall festgestellt, tragen Sie ebenfalls keine Anwaltskosten, wenn Sie sich außergerichtlich auf eine Regulierung einigen, die dem Verhältnis der beiden Haftungsanteile entspricht. In jedem Fall können Sie sich sicher sein, dass bei einer Mitschuld diese für Sie mit Anwalt geringer ausfällt als ohne Anwalt.

Sollte sich im Verlauf der Unfallregulierung herausstellen, dass Sie den Unfall allein verschuldet haben, übernimmt der Unfallgegner oder dessen Versicherung selbstverständlich keine Kosten. In diesem Fall tragen Sie die Anwaltskosten selbst, wobei

der beauftragte Rechtsanwalt jedoch dafür sorgt, dass Ihre Rechtenschutzversicherung für Verkehrsrecht die Anwaltsvergütung soweit möglich übernimmt.

Was die Sicherheit Ihrer Daten bei einer Unfallregulierung online betrifft, ermöglichen die modernen Verschlüsselungsverfahren, dass Ihre Daten geschützt beim Rechtsanwalt ankommen und unterwegs nicht von Dritten abgefangen werden können. Wie bei jeder Beauftragung eines Rechtsanwalts ist dieser selbstverständlich auch bei einer Unfallregulierung an seine Schweigepflicht gebunden. Er wird Ihre Daten vertraulich behandeln und nur in Ihrem Interesse handeln. Ein guter Anwalt zeichnet sich zudem dadurch aus, dass er Sie über alle Schritte, die er unternimmt, auf Wunsch informiert. Schließlich ist es als Mandant wichtig zu wissen, welche Fortschritte die Unfallregulierung macht und Sie gleichzeitig wenig Arbeit mit der Unannehmlichkeit haben.

So funktioniert es bei uns!

Eine Unfallregulierung online ist im Internet auf den Seiten von anwalt.com möglich. Hier läuft die Erteilung des Auftrags an erfahrene, auf das Verkehrsrecht spezialisierte Anwälte wie folgt ab:

1. Besuchen Sie mit Ihrem Browser unsere Internetseite <http://www.anwalt.com>
2. Klicken Sie dort auf „Unfallregulierung beauftragen“
3. Füllen Sie die Formulare vollständig aus, registrieren Sie sich und senden Sie Ihre Daten ab.
4. Sobald der Rechtsanwalt Ihre Anfrage vorliegen hat, setzt er sich umgehend mit Ihnen in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
5. Sie entscheiden sich, den Rechtsanwalt mit Ihrer Unfallregulierung zu betrauen und schicken ihm alle Unterlagen, die er noch benötigt, sowie eine Vollmacht bzgl. dieses Mandats. Dann leitet der Rechtsanwalt Ihre Unfallregulierung unverzüglich ein.

Häufig gestellte Fragen

Warum sollten Sie einen Unfall durch einen Rechtsanwalt regulieren lassen?

- **Ein Rechtsanwalt vertritt allein Ihre Anliegen.** Das ist bei Versicherungen nicht der Fall. Aus diesem Grund raten einige Versicherungen aus eigenem Interesse sogar von einem Anwalt ab.
- **Ein Rechtsanwalt weiß, wie Ihre Unfallmeldung zu Ihren Gunsten formuliert werden muss.** So kommt es nicht zu missverständlichen Aussagen, die Ihnen die gegnerische Versicherung negativ auslegen könnte, um letztendlich wenig an Sie bezahlen zu müssen.
- **Ein Rechtsanwalt sorgt dafür, dass eine möglichst geringe Mitschuld festgestellt wird und die Regulierung zügig vonstatten geht.** Aus Sicht der Versicherung ist es besser, Ihnen eine höhere Mitschuld geben zu können. Dadurch werden beide Parteien hoch gestuft und beide Versicherungen verdienen. Erfahrungsgemäß ist es so, dass bei einer Regulierung durch Rechtsanwälte wesentlich seltener eine Mitschuld eingewendet wird und die Unfallregulierung deutlich schneller erfolgt.
- **Ein Rechtsanwalt für Verkehrsrecht behält den Überblick.** Er oder sie ist Experte auf dem betreffenden Rechtsgebiet und kennt darüberhinaus auch Ihre sonstigen Rechte im konkreten Einzelfall, z.B. wenn es um die Nutzung eines Mietwagens geht, um den Nutzungsausfall eines Kfz, um Schmerzensgeld, Auslagenpauschale oder Ähnliches. Für die Versicherung ist es nur von Vorteil, wenn Sie diese Ihnen gesetzlich zustehenden Rechte nicht kennen.
- **Ein Rechtsanwalt kann Akteneinsicht nehmen und kennt die formalen Abläufe.** Er hat die Möglichkeit Einsicht in die polizeilichen Unfallakten zu nehmen und kann daraufhin falsche Äußerungen des Unfallgegners klarstellen. Zudem ist er mit sämtlichen Formalitäten einer Unfallregulierung vertraut, kann erkennen an welchen Stellen das Verfahren stockt und kann verhindern, dass es zu Formfehlern kommt.
- **Ein Rechtsanwalt bietet Ihnen im Voraus eine kompetente Beratung.** Er kann abschätzen, ob Sie mit vollem Schadensersatz rechnen können oder eventuell eine Mithaftung droht. Ein Rechtsanwalt weiß, ob ein Gutachter beauftragt werden muss, ob die Inanspruchnahme eines Mietwagens sinnvoll ist oder ob es von Vorteil ist, Ihr Fahrzeug trotz hoher Reparaturkosten (Totalschaden) noch reparieren zu lassen.

Welche Kosten verlangt der Rechtsanwalt?

Generell gilt: Der Unfallverursacher muss die gesamten Kosten für den beauftragten Rechtsanwalt tragen, auch die für den gegnerischen Anwalt. Trotzdem versuchen Versicherungen gerne, Ihnen Angst vor den Rechtsanwaltskosten zu machen, um selbst so wenig wie möglich zahlen zu müssen.

Bei einer Mitschuld können Sie sich sicher sein, dass diese für Sie bei der Beauftragung eines Anwalts geringer ausfällt als ohne Anwalt. Sollte sich trotzdem eine Mitschuld ergeben, so springt Ihre Verkehrsrechtsschutzversicherung ein.

Haben Sie keine Verkehrsrechtsschutzversicherung zahlen Sie nur den Anteil Ihrer Mitschuld. Den Anteil der gegnerischen Schuld zahlt der Unfallgegner. Ein guter Rechtsanwalt wird aber

immer nur soviel verlangen, wie die gegnerische Versicherung tatsächlich zu bezahlen hat. Dadurch entstehen für Sie letztendlich keine Kosten, wenn die Versicherung außergerichtlich den Schaden nur teilweise reguliert.

Welche Schäden werden erstattet?

Der Geschädigte hat grundsätzlich ein Recht darauf, dass der Zustand wiederhergestellt wird, den die betroffenen Objekte vor dem Unfall aufgewiesen haben. Das heißt, alle auf dem Unfall beruhenden Schäden sind zu ersetzen.

Durch eine eventuelle Ersatzleistung darf der Geschädigte nicht besser stehen, als er ohne den Unfall stünde. Der Geschädigte hat in jedem Fall eine Schadensminderungspflicht. Er darf sich nicht auf Kosten des Unfallverursachers bereichern und auch keine unnützen Ausgaben verursachen. Der Geschädigte hat sich also wirtschaftlich vernünftig zu verhalten.

Welche Schäden sind im Einzelnen ersatzfähig?

Personenschäden

Bei Personenschäden kommen grundsätzlich folgende Kosten für einen Ersatz in Frage:

Heilungskosten

Zu Heilungskosten gehören Arztkosten und Krankenhauskosten sowie Aufwendungen für Medikamente und Heilmittel. Wenn allerdings eine gesetzliche Krankenkasse diese Kosten trägt, kann der Geschädigte selbst nichts verlangen.

Erwerbskosten

Entgangene Einkünfte sind ebenfalls ersatzfähige Schäden. Dabei hat der Geschädigte die Möglichkeit bei längerer Erwerbsunfähigkeit oder Einschränkung nachzuweisen, dass sich seine Einkünfte gesteigert hätten (z.B. bei konkreten beruflichen Beförderungsaussichten). Der Ersatz erfolgt regelmäßig in Form einer Rente, nur ausnahmsweise durch eine einmalige Abfindung.

Schmerzensgeld

Verletzte eines Unfalls haben Anspruch auf einen Ausgleich der erlittenen Schäden. Die gegnerische Versicherung wird nach Eingang der Erklärung zur Schweigepflichtentbindung die behandelnden Ärzte anschreiben und einen ärztlichen Bericht anfordern. Eine Ausfertigung dieses Berichts erhält auch Ihr Rechtsanwalt, um gemeinsam mit der Versicherung das Schmerzensgeld auszuhandeln.

Sachschäden

Bei Sachschäden besteht die Möglichkeit zur Erstattung folgender Kosten:

Reparaturkosten

Zu einem Verkehrsunfall gehört meistens mindestens ein beschädigtes Auto. Lässt der Geschädigte seinen Unfallwagen in einer Werkstatt reparieren, darf die Reparatur auch bis zu einer bestimmten Grenze die Kosten der Wiederbeschaffung übersteigen. Denn dem

Wageninhaber wird in einem gewissen Rahmen ein Interesse zugebilligt, gerade "sein Auto" instand zu setzen. Teurer als 130% des Wiederbeschaffungswertes darf die Reparatur aber nicht sein.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn der Schaden am Unfallwagen so enorm ist, dass einfach nichts mehr zu reparieren ist. Zum Beispiel dann, wenn der Wagen so verzogen ist, dass er nicht mehr gerichtet werden kann.

Manchmal lohnt sich aber eine durchaus mögliche Reparatur auch schlichtweg nicht mehr. Das ist dann der Fall, wenn die Reparaturkosten 130% über den Kosten der Wiederbeschaffung liegen. Ein Rechtsanwalt spricht dann von einem wirtschaftlichen Totalschaden. Wichtig ist, dass Sie eine fachgerechte Reparatur nachweisen müssen, um die erhöhten Entschädigungsleistungen verlangen zu können.

Zulassungskosten

Schaffen Sie sich nach einem Totalschaden ein neues Fahrzeug an, entstehen dabei für Sie Kosten durch neue Nummernschilder, Gebühren bei der Zulassungsstelle etc. Diese Kosten werden Zulassungskosten genannt und sind ebenfalls ersatzfähig.

Wertminderung

Hatte ein Auto einmal einen Unfall, verliert es an Wert. Dieser Minderwert ist ein fiktiver Wert. Er soll berücksichtigen, dass ein Kraftfahrzeug nach einer unfallbedingten Reparatur als so genanntes Unfallfahrzeug einen geringeren Wert auf dem Gebrauchtwagenmarkt hat als ein unfallfreies Fahrzeug. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind der technische und der merkantile Minderwert zu unterscheiden und der Schadensumfang sowie das Fahrzeualter zu berücksichtigen.

Mietwagen

Um nach einem Unfall umgehend weiter mobil zu sein, kommt ein Mietwagen in Frage. In der Regel ist es jedoch günstiger, auf einen Mietwagen zu verzichten und stattdessen - risikolos - Nutzungsentschädigung in Anspruch zu nehmen. Wenn die Inanspruchnahme eines Mietwagens jedoch erforderlich ist, sollten Sie Preisvergleiche anstellen und von günstigen Tarifen Gebrauch machen. Ist mit einem Abzug für Eigensparnis zu rechnen, müssen Sie bei verzögerter Schadenregulierung die Kosten für den Mietwagen vorstrecken. Dabei dürfen die Mietwagenkosten nicht unverhältnismäßig höher sein als die Reparaturkosten. Außerdem sollten mit dem Mietwagen keine unverhältnismäßig weiten oder kurzen Fahrten (Alternative: Taxi) zurückgelegt werden.

Nutzungsausfall

Entstehen Ihnen Kosten dadurch, dass Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs dieses wegen eines Unfalls nicht nutzen können, ist von einem Nutzungsausfall die Rede. Eine Entschädigung für diesen Nutzungsausfall kann in der Regel nur durchgesetzt werden, wenn Sie den Unfallwagen nicht selbst reparieren. Voraussetzung für die Nutzungsentschädigung ist die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und der Nutzungswille. Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss ggf. eine Notreparatur durchgeführt und stets auf eine zügige Durchführung der Reparatur gedrungen werden.

Nebenkosten

Zu den Nebenkosten eines Verkehrsunfalls gehören Taxikosten, Abschleppkosten, Gutachterkosten, verlorener Schadensfreiheitsrabatt, Mehrwertsteuer, Standgeld, Entsorgungskosten, Umbaukosten sowie eine Unkostenpauschale.

Die Unkostenpauschale ist eine unabhängig vom Einzelfall festgelegte Abfindung für Aufwendungen, bei denen auf den Einzelnachweis der tatsächlich entstandenen Kosten verzichtet wird.

Zu den Aufwendungen, die bei einem Unfallschaden entstehen und durch die Unkostenpauschale abgegolten werden, gehören zum Beispiel Telefonkosten, Schreibkosten, Porto usw. Die Höhe der Unkostenpauschale bewegt sich in der Rechtsprechung derzeit im Rahmen von EUR 25,00 bis EUR 30,00. Höhere Kosten sind zwar erstattungsfähig, müssen jedoch im Einzelnen nachgewiesen werden.

Entgangener Gewinn

Hatte der Unfallgeschädigte zum Beispiel vor, einen Neuwagen zu erwerben und das alte Fahrzeug zu sehr günstigen, über dem Marktwert liegenden Konditionen in Zahlung zu geben, liegt ihm durch den Unfall ein entgangener Gewinn vor, welcher ebenfalls ersatzfähig ist.

Wie verhalte ich mich gegenüber der gegnerischen Versicherung?

Versicherungen haben das Interesse, Ihren Schaden möglichst gering zu regulieren. Oftmals wird daher versucht, den Schaden auf Ihre Kosten zu drücken.

Wenn Sie gegenüber der gegnerischen Versicherung sofort eine Unfallschilderung abgeben, besteht die Gefahr, dass die Erklärung falsch gedeutet wird. So erschweren Sie Ihrem Anwalt die Regulierung. Besser ist es, dem Anwalt den Unfall zu schildern, damit er Ihre Angaben in rechtlich einwandfreier Form der gegnerischen Versicherung melden kann und die Weichen für das weitere Vorgehen von Anfang an richtig gestellt werden. Lassen Sie sich daher nicht von der gegnerischen Versicherung verleiten, vorschnell eine Aussage zum Unfallhergang zu machen. Füllen Sie darum auch nicht einfach so das gerne von den gegnerischen Versicherungen versendete Formular zur Darstellung des Unfallhergangs aus!

Wie verhalte ich mich gegenüber der Werkstatt?

Werkstätten haben das Interesse, von der gegnerischen Versicherung eine Reparaturkostenübernahme zu erhalten. Mit dieser können die Werkstätten nach Herzenslust reparieren. Die Überraschung kommt aber, wenn die Versicherung unnötige Rechnungspositionen feststellt. Besser für Sie ist es, einen unabhängigen Sachverständigen einzuschalten, der auch bei einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung stichhaltige Beweise liefert. Dies gilt jedoch nicht bei einem so genannten Bagatellschaden (Schadenshöhe liegt nicht höher als bis 500 - 1000 Euro).

Soll ich den Schaden durch einen Gutachter feststellen lassen?

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadensumfang und Schadenshöhe zu beauftragen. Diese Kosten hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu übernehmen.

Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt. Beachten Sie, dass ein von der Versicherung beauftragter Sachverständiger den Schadenswert meist niedriger bewerten wird als ein von Ihnen beauftragter Sachverständiger.

Eine Ausnahme bildet lediglich ein so genannter Bagatellschaden (Schadenshöhe liegt nicht höher als bis 500 - 1000 Euro). Hierbei reicht in der Regel als Schadennachweis der Kostenvorschlag Ihrer Werkstatt aus. Seien Sie bei kleineren Schäden also vorsichtig: Die Inanspruchnahme eines Gutachters bei einem Bagatellschaden hat zur Folge, dass die Versicherung die Gutachterkosten grundsätzlich nicht übernimmt.

Wichtig hierbei ist zu wissen, dass das Gutachten auch Grundlage bei Ihrer Abrechnung mit der Versicherung sein kann, wenn Sie beispielsweise Ihr Kraftfahrzeug nicht reparieren lassen wollen, sondern ggf. mit dem von der Versicherung ausgezahlten Geld ein anderes Fahrzeug erwerben wollen.

Was mache ich nach einem Unfall?

Die ersten Minuten nach einem Unfall sind häufig entscheidend. Die Unfallbeteiligten sind auf sich allein gestellt. Die Polizei trifft in vielen Fällen erst einige Zeit nach dem Unfall ein. Und auch die beste polizeiliche Aufnahme dient einer genauen Klärung des Unfallvorgangs nicht, wenn dieser nicht mehr genau nachvollziehbar ist und Zeugen nicht mehr erreichbar sind.

Daher sollten Sie im Fall der Fälle die folgenden Punkte beachten:

- Sofort anhalten, Warnblinkanlage einschalten
- Ruhe bewahren
- Unfallstelle sichern (Warndreieck!), ggf. erste Hilfe leisten
- ggf. den Notarzt und auf jeden Fall die Polizei rufen
- Beweissicherung durch Fotos, Kreide, Ansprechen möglicher Zeugen

Deshalb sollten Sie am besten immer einen Fotoapparat (Einwegapparat), Kreide und ein Formular des Europäischen Unfallberichtes im Fahrzeug haben.

Notieren Sie:

- das amtliche Kennzeichen
- Name, Anschrift und Versicherung des Unfallgegners
- Adressen von Zeugen

- Name und Dienststelle des den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten (bestehen Sie bei unklarer Situation darauf, die Polizei hinzuzuziehen); bei Personenschäden ist unbedingt die Polizei zu rufen.

Machen Sie am Unfallort keine Zugeständnisse, wenn die Unfallschuld nicht geklärt ist. Dies kann sich (muss aber nicht) später negativ für Sie auswirken!